

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Artikel 1 :

Es wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Verkaufsbedingungen wie unten erwähnt kennt und akzeptiert nur indem einen Auftrag erteilt bzw. eine Rechnung eingehet ungeachtet den Rechnungsbedingungen, die der Kunde auf seinem eigenen Dokument erwähnt.

Artikel 2 :

Die Firma Abriso NV/SA ist nur einer vom Käufer schriftlich erteilten Bestellung gebunden. Mündliche Vereinbarungen bzw. Bestätigungen von Personal bzw. Vertreter der Firma Abriso NV/SA sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn er hat eine schriftliche Bestätigung geschickt.

Artikel 3 :

Die Preisangebote sind in gutem Glauben jedoch nur annähernd erstellt. Diese können u.a. möglichen Revisionen unterworfen werden wenn die Gehälter und Sozialabgaben bzw. die Preise der Rohstoffe steigen.

Die auf den Angeboten erwähnten Preise gelten nur für die umschriebenen Verarbeitungsverfahren oder angebotene Dienste.

Die in den Preislisten, Katalogen, der Korrespondenz und anderen Stücke erwähnten Preise bzw. andere Informationen sind in gutem Glauben jedoch nur annähernd erstellt.

Alle gesetzliche Lasten und Gebühren fallen dem Käufer zur Lasten.

Die im Verkaufspreis einbezogene Kosten so wie Transportspesen, Versicherungsbeiträge, Zollrechte bzw. Gebühren basieren nur auf den Preislisten, die am Moment, in dem der Verkauf abgeschlossen wurde, gültig waren.

Die in ausländischen Währungen erstellten Preise basieren auf der Währungsparität, die notiert wird zwischen dieser Währung und der belgischen Franc am Moment, in dem der Verkauf abgeschlossen wird. Sollte bei der Berechnung diese Währung einer Schwankung um mehr als 2 % unterworfen sein, hat der Verkäufer das Recht, die dem Käufer als Zusatz in Rechnung zu stellen.

Artikel 4

Die Liefertermine werden in gutem Glauben jedoch nur annähernd angegeben. Diese sind unverbindlich. Umstände sowie Streik, Feuer, Maschinenpech, unregelmässige Bevorratung, interne Organisationsprobleme, usw. ..., werden betrachtet als Übermachtfälle wenn Sie die Lieferung erschweren oder verzögern.

Eine verspätete Lieferung darf ausser anderslautende und schriftliche Vereinbarung weder einen Anlass zur Verweigerung der Ware vom Kunden noch einen Anlass zu einem vom Verkäufer zu bezahlenden Schadenersatz sein.

Die Firma Abriso NV/SA verbindet sich dazu, die notwendigen Anstrengungen zu leisten, um genau die vom Kunden bestellten Mengen zu liefern. Eine Abweichung von maximal 7,5 % wird aber vom Käufer akzeptiert.

Die Waren werden vor Abfahrt in unseren Lagerräumen empfangen und akzeptiert. Der Käufer erkennt an, über die den Waren eigenen technischen und funktionellen Spezifikationen völlig informiert zu sein. Die Waren reisen unter voller Verantwortung und auf Gefahr des Käufers sogar auch wenn die Waren frei Haus geliefert werden.

Artikel 5

Die Empfangnahme deckt die sichtbaren Mängel der Ware.

Eventuelle Bemerkungen müssen vom Kunden auf dem Lieferschein formuliert werden. Die Tatsache, dass die Waren verpackt sein würden, steht dem Empfang nicht entgegen stehen. In diesem Falle muss eine Stichprobe vorgenommen werden.

Im Falle einer Nicht-Konformität kann der Verkäufer die bezogenen Waren umtauschen ausschliesslich eines möglichen anderen Schadenersatzes.

Jede andere Reklamation muss innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben dem Verkäufer gemeldet werden. Nach dieser Frist muss jede Lieferung als unwiderrufbar und völlig akzeptiert betrachtet werden.

In allen Fällen, in denen sich der Käufer auf diese Gewährleistungspflicht des Verkäufers beruft, wird der Käufer die Beleglast tragen. Die Ansprüche des Käufers angesichts des Verkäufers bleiben bei Handhabung der aktuellen Bedingung beschränkt auf höchstens den Wert der gelieferten Waren basierend auf den vom Verkäufer berechneten Preisen.

Artikel 6

Die Firma Abriso NV/SA hält sich das Recht vor, vor oder während die Ausführung der Vereinbarung, Garantien zur Zahlung des Verkaufspreises oder zur Ausführung der Vereinbarung des Käufers zu beanspruchen. Die Kosten der Festlegung dieser Garantien

gehen dem Käufer zur Lasten. Im Falle, wo der Käufer sich weigert, auf die Bitte des Verkäufers, um die Garantien festzulegen, einzugehen, hält sich der Verkäufer das Recht vor, die vom Käufer erteilte Bestellung komplett oder teilweise zu stornieren.

Artikel 7

Ausser anderslautende oder schriftliche Vereinbarung sind die von der Firma Abriso NV/SA erstellten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Ausser anderslautende oder schriftliche Vereinbarung müssen alle Zahlungen in belgischer Franc, netto, bar und ohne Abzug gemacht werden zugunsten des Hauptsitzes der Firma Abriso NV/SA, Gijzelbrechtegemstraat 8-10 in B-8570 ANZEGEM.

Um Gültigkeit zu haben muss jede Tilgung datiert und unterzeichnet sein vom Geschäftsführer oder von seinem Bevollmächtigten.

Bei verspäteter Zahlung werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr auf den fälligen Betrag geschuldet sein.

Bei vollständiger oder teilweiser Nicht-Zahlung des Schuldens am Verfalltag, wird nach vergebener Inverzugsetzung der Schuldbetrag als Pauschalvergütung um 12 % erhöht mit einem Betrag von mindestens 50,00 EUR und höchstens 2.500,00 EUR sogar auch bei Zuerkennung eines Aufschubsfrists.

Artikel 8

Jede Auflösung oder Stornierung einer Bestellung oder eines Vertrages gibt dem Verkäufer Recht auf einen Schadensersatz und auf eine Berechnung der bereits gelieferten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.

Ausserdem kann der Verkäufer alle mit dem Käufer vereinbarten Verträge auflösen wobei das Recht auf Schadensersatz vom Verkäufer unberührt bleibt. Die Willenäusserung per Brief an den Käufer wird in diesem Falle ausreichend sein.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn sich im Laufe des Vertrages die finanzielle Lage des Käufers ändert, bei Insolvenz wenn der Käufer Konkurs macht oder wenn der Verkäufer befürchtet, dass er die Garantien für die Schuldforderungen verlieren wird.

Artikel 9

Bei den Vereinbarungen gilt die Gültigkeit des belgischen Rechtes.

Im Falle einer Bestreitung sind ausschliesslich die Gerichte vom Gerichtsbezirk KORTRIJK und der Herr Friedensrichter vom zweiten Kanton KORTRIJK befugt.

Artikel 10

EIGENTUMSVORBEHALT.

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen :

5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veraussern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf

Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

10. Nimmt der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.